



HVBG

HVBG-Info 31/1993 vom 30.12.1993, S. 2743 - 2752, DOK 352/017-LSG

**Zur Frage der rückwirkenden Beseitigung einer Formalversicherung
in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung - Urteil des LSG
für Nordrhein-Westfalen vom 07.07.1993 - L 17 U 66/92**

Zur Frage der rückwirkenden Beseitigung einer Formalversicherung
in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 44 Abs. 1 SGB X;
§ 26 Abs. 2 SGB IV; §§ 776 Abs. 1 Nr. 1, 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 07.07.1993 - L 17 U 66/92 - (Über
den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 33/93 - wird
berichtet.)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom
07.07.1993 - L 17 U 66/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Beitragsbescheide der landwirtschaftlichen Unfallversicherung,
durch die eine Formalversicherung zustande gekommen ist, sind
auf Antrag des Versicherten gemäß § 44 SGB X zurückzunehmen,
sofern schutzwürdiges Vertrauen nicht entstanden ist und der
Versicherte den Bescheiderlaß nicht grobfahrlässig
herbeigeführt hat.
2. Die Erstattung der aufgrund dieser Bescheide erhobenen Beiträge
regelt sich nach § 26 Abs. 2 SGB IV.

Orientierungssatz

1. Der Schutz des Vertrauens in Verwaltungsmaßnahmen, die dem
geltenden Recht nicht entsprechen, kann und darf nicht zur
Folge haben, daß diese Maßnahmen selbst dann als rechtmäßig
behandelt werden müssen, wenn das den Schutzgrund bildende
Vertrauen im Einzelfall nicht entstanden ist und sich der
Versicherte selbst auf die Rechtswidrigkeit des
Verwaltungshandelns beruft.
2. Die private Haltung von zwei Reitpferden zur Ausübung des
Reitsportes und die damit einhergehende Nutzung eines
landwirtschaftlichen Pachtgrundstückes als Weide erfüllt
nicht den Tatbestand des § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Für die
private Reittierhaltung kann - entsprechend § 658 Abs. 2
Nr. 2 RVO nur eine Versicherung bei der
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen in Betracht
kommen.